

Nichtamtliche Lesefassung

Die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wurde in dieser vorliegenden Form nicht zusammenhängend veröffentlicht. Diese Veröffentlichung soll als Service für die Studierenden und sonstigen Mitglieder der Hochschule Stralsund die Fachprüfungsordnung und ihre Änderungssatzungen zusammengefasst darstellen.

Rechtlich verbindlich ist der auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlichte Text der Fachprüfungsordnung und der jeweiligen Änderungssatzungen.

Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Stralsund vom 28. Juli 2014

in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Stralsund vom 25. April 2024

Änderungen:

- § 2 Absatz 5 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14. Juli 2016
- § 3 erweitert um Absatz 7, geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 21. Juni 2017
- § 7 Absätze 2 und 3 Tabelle Wahlpflichtmodule geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 21. Juni 2017
- Regelungen zum Teilzeitstudium gestrichen, Diploma Supplement als Anlage entfernt (neu als eigenständige Dokumente), § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 5 Gewichtungen und ECTS-Punkte im Modul „Master-Arbeit und Master-Kolloquium“ geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 25. April 2024

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| I. Geltungsbereich, Studienvoraussetzungen und –struktur | 3 |
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Zugangsvoraussetzungen | 3 |
| § 3 Dauer und Aufbau des Studiums | 4 |
| § 4 Abschlussgrad | 5 |
| § 5 Master-Arbeit und Master-Kolloquium..... | 5 |
| § 6 Prüfungsvorleistungen | 5 |
| § 7 Modulprüfungen, Regelprüfungstermine, alternative Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen..... | 6 |
| § 8 Gesamtnote der Master-Prüfung | 10 |
| II. Schlussbestimmungen | 11 |
| § 9 Übergangsregelung | 11 |
| § 10 Inkrafttreten | 11 |

I. Geltungsbereich, Studienvoraussetzungen und –struktur

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt das Studium und das Prüfverfahren im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Stralsund. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Prüfungsangelegenheiten gilt die Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012 (Mitt.bl. BM M-V 2012 S. 1146), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 30. Mai 2013 (veröffentlicht auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund am 08. Juli 2013), unmittelbar.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studium bestimmen sich gemäß §§ 17 bis 19 des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der konsekutive Master-Studiengang baut auf dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Stralsund auf. Zugelassen werden können grundsätzlich Absolventen dieses sowie anderer Studiengänge des Wirtschaftsingenieurwesens mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die den Abschluss im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten nachweisen. Ausnahmsweise kann vor dem Erreichen der geforderten ECTS-Punkte eine Zulassung unter Auflagen nach § 2 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung erfolgen. Im Übrigen wird auf die Regelung zum Anpassungssemester nach § 2 Absatz 6 Satz 2 der Rahmenprüfungsordnung verwiesen.

(3) Bei anderen Absolventen eines Bachelor-Studiengangs oder vergleichbaren Studiengangs mit mindestens 210 ECTS-Punkten ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang sowie ein Anteil von jeweils 30 ECTS-Punkten an ingenieurwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Modulen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, erteilt der Zulassungsausschuss eine Zulassung nur unter der Auflage, zusätzliche Module im erforderlichen Umfang zu absolvieren. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Nachgewiesen werden muss ein mindestens 12-wöchiges einschlägiges Praktikum. Angerechnet werden eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum, die im Rahmen eines oder im Anschluss an einen Bachelor- oder vergleichbaren Studiengang realisiert wurden. Die Anrechnung ist unter Beifügung der entsprechenden Nachweise über das Dezernat II Studien- und Prüfungsangelegenheiten beim Fachbereich Maschinenbau zu beantragen. Über die Anrechnung entscheidet die oder der für den Studiengang zuständige Beauftragte für das Praktikum. Die Anrechnung kann auch nur teilweise erfolgen. Den Studierenden können Auflagen zur vollständigen Erfüllung des Praktikums erteilt werden. Der Nachweis muss spätestens bis zur Anmeldung zur Master-Arbeit vorliegen.

(5) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gemäß der Immatrikulationsordnung der Nichtamtliche Lesefassung der Fachprüfungsordnung Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Stand 3. Änderungssatzung)

Fachhochschule Stralsund) nachweisen. Für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen müssen Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.

(6) Ist der Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen zulassungsbeschränkt (Numerus clausus), gilt die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

(7) Die Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen wird vom Zulassungsausschuss des Studiengangs, bestehend aus der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter des Master-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen und der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereiches Maschinenbau, überprüft.

§ 3

Dauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Vollzeitstudium mit der Master-Prüfung als zweiten berufsqualifizierenden Abschluss beendet werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei theoretische Fachsemester sowie die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit und des Kolloquiums. Ein Teilzeitstudium ist unter Beachtung des § 5 der Rahmenprüfungsordnung möglich.

(2) Der Gesamtumfang, der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums führt, beträgt 90 ECTS-Punkte. Hiervon entfallen beim Vollzeitstudium auf die erforderlichen Lehrveranstaltungen in den ersten zwei Fachsemestern 36 ECTS-Punkte für Pflichtmodule und mindestens 24 ECTS-Punkte für Wahlpflichtmodule. Das dritte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Master-Arbeit mit 24 ECTS-Punkten und dem Master-Kolloquium mit 6 ECTS-Punkten nach Maßgabe von §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund.

(3) Im Vollzeitstudium müssen im ersten und zweiten Regelsemester jeweils zwei Wahlpflichtmodule belegt werden, um die erforderlichen 24 ECTS-Punkte zu erreichen. Dabei muss in einem Umfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten jeweils eins aus dem Bereich Mathematik/Naturwissenschaft/ Ingenieurwesen, Wirtschafts-/Recht-/Sozialwesen und der Integrationsmodule gewählt werden. Ein weiteres Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 ECTS-Punkten kann auch aus einem anderen Master-Studiengang der Fachhochschule Stralsund gewählt werden. Über die weitergehende Zulässigkeit von Wahlpflichtmodulen aus anderen Master-Studiengängen der Fachhochschule Stralsund und deren Zuordnung zu dem Bereich Mathematik/Naturwissenschaft/Ingenieurwesen, Wirtschafts-/Recht-/Sozialwesen und der Integrationsmodule entscheidet auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss. Für Wahlpflichtmodule aus einem anderen Master-Studiengang der Fachhochschule gelten die Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(4) Bei einer Immatrikulation ins Wintersemester beinhaltet das erste Fachsemester die Module und Prüfungsleistungen des zweiten Regelsemesters und das zweite Fachsemester die Module und Prüfungsleistungen des ersten Regelsemesters mit den entsprechenden Fristen. Auf § 7 Absatz 2 wird verwiesen.

(5) In einem Wahlpflicht- oder Wahlmodul wird nur ausgebildet, wenn mindestens fünf Studierende dieses Modul gewählt haben. Über Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl Studierender entscheidet nach Antrag durch die/den Studierende/n die Fachbereichsleitung. Auf § 3 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung wird verwiesen.

Nichtamtliche Lesefassung der Fachprüfungsordnung Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Stand 3. Änderungssatzung)

(6) Die Module und die dazugehörigen Prüfungen finden zu einem überwiegenden Teil in deutscher Sprache statt, können aber auch nach Antrag in englischer Sprache durchgeführt werden. Der Antrag ist von der oder dem Lehrverantwortlichen an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu stellen. Von einer Genehmigung sind die Studierenden rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Abschlussgrad

Aufgrund der erfolgreichen Master-Prüfung im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird der akademische Grad „Master of Engineering“, abgekürzt „M.Eng.“, verliehen.

§ 5 Master-Arbeit und Master-Kolloquium

(1) Gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 2 der Rahmenprüfungsordnung gilt für die Master-Prüfung, dass sich zur Master-Arbeit nur anmelden kann, wer in demselben Studiengang die erforderlichen ECTS-Punkte erreicht, diese an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ablegt oder eine gemäß § 22 der Rahmenprüfungsordnung als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann die Zulassung zur Master-Arbeit nur erfolgen, wenn ein bestimmter Anteil an bestandenen Modulprüfungen, der mindestens 54 ECTS-Punkten entspricht, erreicht wurde.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt zwanzig Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann.

(3) Das Kolloquium findet an der Fachhochschule Stralsund statt. Über Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss entscheiden.

(4) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(5) Die Noten der Master-Arbeit und des Kolloquiums gehen jeweils mit einer Gewichtung von 50% in die Note des Moduls Master-Arbeit und Master Kolloquium ein.

(6) Nähere Regelungen zur Master-Arbeit (Abschlussarbeit) sowie zum Kolloquium ergeben sich aus den §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen sind Leistungsnachweise oder bestandene Module, die als Voraussetzungen zur Zulassung zu der jeweiligen Modulprüfung (§ 7 Absatz 2) erbracht werden müssen.

Nichtamtliche Lesefassung der Fachprüfungsordnung Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Stand 3. Änderungssatzung)

(2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 21 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund. Der Leistungsnachweis wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ausgestellt.

(3) Wird in einem Modul mit Labor der laborspezifische Teil oder in einem Modul mit Übung der praktische Übungsteil nicht durch eine Prüfungsleistung geprüft, wird die Zulassung zu der jeweiligen Modulprüfung von der Erbringung einer Prüfungsvorleistung entsprechend § 7 Absatz 2 abhängig gemacht. Die Erbringung der Prüfungsvorleistung erfolgt ohne oder unter Bereitstellung geeigneter Mittel durch die Prüferin oder den Prüfer in Form von Protokollen und dergleichen.

(4) Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltenden Prüfungsvorleistungen und deren Umfänge in Kenntnis zu setzen. Die Art und der Umfang der jeweiligen Prüfungsvorleistung müssen für alle Studierenden eines Semesters gleich sein.

§ 7

Modulprüfungen, Regelprüfungstermine, alternative Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nicht bestandene Prüfungsleistungen ausgleichbar. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der erbrachten Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Bestandene Prüfungsteile werden nicht anerkannt.

(2) Modulprüfungen für die Master-Prüfung – Vollzeitstudium- sind in den nachstehend genannten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen abzulegen:

| Pflichtmodul | Modulprüfung Regelprüfungs- termin | Art und Umfang der Prüfungsleistung | 1. Alternative | 2. Alternative | Prüfungsvorleistung | ECTS- Punkte pro Modul | Gewichtung für Modul/ Gesamtnote (in v. H.) |
|---|--|---|--|----------------|--|---------------------------------|--|
| WIM 1100 Wahrscheinlichkeits- rechnung und angewandte Statistik | 2. Semester | Klausur (120 Min.) | mündliche Prüfung (30 Min.) | | | 6 | 8 |
| WIM 1500 Technologie- management | 2. Semester | Fallstudie (116 Std.) | Klausur (120 Min.) | | | 6 | 8 |
| WIM 3000 Strategisches Management | 2. Semester | Fallstudie (116 Std.) | Projektarbeit mit Ergebnispräsentation (30 Min.) | | | 6 | 8 |
| WIM 3100 Seminar/ Projekt - Wirtschaft und Technik | 2. Semester | Fallstudie (116 Std.) | | | | 6 | 8 |
| WIM 3200 Internationale Rechnungslegung | 2. Semester | Klausur (120 Min.) | | | | 6 | 8 |
| WIM 5000 e-logistic Management | 2. Semester | im Team Belegarbeit (116 Std.) mit Präsentation und Koreferat (30 Min.) | | | | 6 | 8 |
| WMWIM XXXX Wahlpflichtmodule | 2. Semester | | | | | 24 | 32 |
| WIM 9000 Master-Arbeit und Master-Kolloquium | | | | | | | 20 |
| Master-Arbeit | 3. Semester | siehe § 5 | | | 54 ECTS-Punkte an bestandenen Modulprüfungen | 24 | 50 |
| Master-Kolloquium | 3. Semester | siehe § 5 | | | | 6 | 50 |
| Summe | | | | | | 90 | 100 |

| Wahlpflichtmodul | Modulprüfung Regelprüfungs- termin | Art und Umfang der Prüfungsleistung | 1. Alternative | 2. Alternative | Prüfungsvorleistung | ECTS- Punkte pro Modul | Gewichtung für Modul-/ Gesamtnote (in v. H.) |
|--|--|--|--|--|---------------------|---------------------------------|---|
| Mathematik/ Naturwissenschaft/ Ingenieurwesen | | | | | | | |
| ETM 2900 Moderne Methoden der Regelungstechnik | 2. Semester | Klausur (120 Min.) | mündliche Prüfung (30 Min.) | | | 6 | 8 |
| WMWIM 1300 Getriebe und Antriebstechnik | 2. Semester | Klausur (120 Min.) | Belegarbeit (80 Std.) | mündliche Prüfung (30 Min.) | | 6 | 8 |
| WMWIM 2000 Leichtbauwerkstoffe und Werkstoffauswahl | 2. Semester | Klausur (120 Min.) | Klausur (60 Min.) und Belegarbeit (30 Std.) | | Labor | 6 | 8 |
| WMWIM 2100 Regenerative Energietechnik | 2. Semester | Präsentation (30 Min.) | Klausur (120 Min.) | mündliche Prüfung (30 Min.) | | 6 | 8 |
| WMWIM 5300 Reinraumsysteme in der Produktion | 2. Semester | Klausur (120 Min.) | mündliche Prüfung (30 Min.) | Belegarbeit (80 Std.) | | 6 | 8 |
| WMWIM 5500 Fahrzeugsimulation und Fahrversuch | 2. Semester | Belegarbeit (30 Std.) | mündliche Prüfung (20 Min.) | Klausur (60 Min.) | | 6 | 8 |
| WMWIM 5400 Fahrzeugmanagement- systeme | 2. Semester | Klausur (120 Min.) | mündliche Prüfung (30 Min.) | | Labor | 6 | 8 |
| ETM 2400 Mikrosystemtechnik | 2. Semester | Klausur (120 Min.) | mündliche Prüfung (30 Min.) | | | 6 | 8 |
| Wirtschafts-/ Recht-/ Sozialwissenschaft | | | | | | | |
| WMWIM 3000 Human Resources Management | 2. Semester | Fallstudie (116 Std.) | Belegarbeit (90 Std.) und Präsentation (20 Min.) | | | 6 | 8 |
| WMWIM 3100 International Marketing | 2. Semester | Fallstudie (116 Std.) | Klausur (120 Min.) | Projektarbeit mit Ergebnispräsentation (30 Min.) | | 6 | 8 |
| WMWIM 3200 International Economics & Trade | 2. Semester | Fallstudie (116 Std.) | Belegarbeit (90 Std.) und Präsentation (20 Min.) | | | 6 | 8 |

Nichtamtliche Lesefassung der Fachprüfungsordnung Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Stand 3. Änderungssatzung)

| Integrationsmodule | | | | | | | |
|---|-------------|--------------------|--------------------------------|-----------------------|--|---|---|
| WMWIM 1200 Angewandte Informatik | 2. Semester | Klausur (120 Min.) | mündliche Prüfung (30 Min.) | | | 6 | 8 |
| WMWIM 1800 Quality Engineering und Fertigungsmesstechnik | 2. Semester | Klausur (120 Min.) | mündliche Prüfung (30 Min.) | | | 6 | 8 |
| WMWIM 5100 Produktion | 2. Semester | Klausur (120 Min.) | mündliche Prüfung (30 Min.) | | | 6 | 8 |
| WMWIM 5200 Fabrikplanung / Digitale Fabrik | 2. Semester | Klausur (120 Min.) | mündliche Prüfung (30 Min.) | Belegarbeit (80 Std.) | | 6 | 8 |

(3) **Statt der in Absatz 2 aufgeführten Prüfungsleistungen können die dort in der Tabelle genannten alternativen Formen vorgesehen werden, sofern der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird.** Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfanges wird von der Prüferin oder von dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters entsprechend der Tabellen in Absatz 2 geregelt. Die Festlegung einer alternativen Prüfungsleistung muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin beziehungsweise des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden. Auf §§ 10 bis 13 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund wird verwiesen.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang für eine in Absatz 2 geregelte alternative mündliche Prüfungsleistung ist durch die Stunden pro Klausur beschrieben. Es sind in der Regel für eine einstündige Klausur 15 Minuten, für eine zweistündige Klausur 30 Minuten und für eine dreistündige Klausur 45 Minuten mündliche Prüfung vorgesehen.

(5) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Hausarbeit, einer Laborarbeit, eines Beleges, eines Referates oder einer Präsentation soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung im angegebenen zeitlichen Gesamtumfang gemäß Absatz 2 möglich ist.

(6) Überschreitet die/der Studierende durch die Auswahl an Wahlpflichtmodulen die benötigten 24 ECTS-Punkte, kann eine Auswahl aus den bestandenen Modulen erfolgen. Die Regelung des § 3 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 8 Gesamtnote der Master-Prüfung

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

| | |
|--|----------|
| die gewichteten Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodul-Prüfungen zu | 80 v. H. |
| die Note der Master-Arbeit einschließlich des Master-Kolloquiums zu | 20 v. H. |

(2) Die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 15 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund.

(3) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten und deren prozentualer Eingang in die Gesamtnote ist § 7 Absatz 2 zu entnehmen.

II. Schlussbestimmungen

§ 9 Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2014/2015 im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert wurden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet sie keine Anwendung.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vor dem Wintersemester 2014/2015 begonnen haben, finden die Vorschriften der „Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Stralsund“ vom 11. Mai 2011 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis 28. Februar 2020.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund in Kraft.

(2) Die Vorschriften für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der „Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Stralsund“ vom 11. Mai 2011 treten mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 24. Juni 2014 sowie der Genehmigung des Rektors vom 28. Juli 2014.

Stralsund, den 28. Juli 2014

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Prof. Dr.-Ing. Falk Höhn**

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 28. Juli 2014 auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund veröffentlicht.